

Keine Berichtspflicht für Kompostierungs- und Vergärungsanlagen

In 2008 müssen Industriebetriebe erstmalig Informationen über ihre Schadstoffemissionen in Luft, Wasser, Boden sowie über den Verbleib des Abfalls und des Abwassers im Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregister (Pollutant Release and transfer register – PRTR) veröffentlichen. Zahlreiche Mitgliedsunternehmen wurden in den vergangenen Wochen angeschrieben, an Informationsveranstaltungen zur neuen PRTR-Verordnung teilzunehmen. Hierzu ist klarzustellen, dass Kompostierungsanlagen und Vergärungsanlagen, die nach 4. BImSchV genehmigt sind und ausschließlich nicht gefährliche Abfälle behandeln, von den Berichtspflichten ausgenommen sind.

Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregisters trat bereits im Januar 2006 in Kraft. Das PRTR löst das bisherige Europäische Schadstoffemissionsregister EPER ab. Dabei stützt sich das PRTR-Protokoll auf die gleichen Bestimmungen wie das EPER, verlangt aber darüber hinaus auch eine Berichterstattung über mehr Schadstoffe, mehr Tätigkeiten, die Freisetzung in Böden, die Freisetzung aus diffusen Quellen und die Verbringung außerhalb des Standortes.

In Anhang I der E-PRTR-Verordnung sind die Tätigkeiten, die unter die Berichtspflicht des PRTR-Protokolls fallen, gelistet. Darunter fallen Tätigkeiten des Energiesektors, der Metallerzeugung und -verarbeitung, der Mineral verarbeitenden Industrie, der chemischen Industrie, der Abfall- und Abwasserbewirtschaftung, der Be- und Verarbeitung von Papier und Holz, der intensiven Viehhaltung und Aquakultur, der Lebensmittel- und Getränkeherstellung aus tierischen und pflanzlichen Produkten und sonstiger Industriezweige.

Abfallanlagen, die keine gefährlichen Abfälle mit einem Kapazitätsschwellenwert von 50 t pro Tag behandeln, sind im Anhang unter Punkt 5 c) aufgeführt. Mit dem Beschluss zum Vollzug der E-PRTR-Verordnung vom 6. September 2007 ist klar geregelt, welche Anlagen der Abfallbewirtschaftung unter die Verordnung fallen (Tabelle 1). Grundsätzlich werden Anlagen von der Berichtspflicht ausgenommen, die nach ihrer prägenden Tätigkeit üblicherweise nur nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung behandeln. Somit sind Kompostierungsanlagen von der Berichtspflicht ausgenommen. Ausnahmen bestehen, wenn anlagenkonkret andere Erkenntnisse vorliegen (z.B. wenn auch gefährliche Abfälle oder Abfälle zur Beseitigung zugelassen sind). Generell ist für die Berichtspflicht der Input relevant, da dieser über die Berichtspflichtigkeit gemäß der Zuordnung zu einer Tätigkeit nach Anhang I der E-PRTR-Verordnung entscheidet. Auf Rückfrage bei der zuständigen Behörde werden Vergärungsanlagen nach Anhang 1 E-PRTR-VO Nr. 5c „Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle“ zugeordnet. Diese sind wie Kompostierungsanlagen von der Berichtspflicht ausgenommen.

Abbildung 1: Anlagenspezifische Festlegungen

Anlagentyp	Berichtspflicht	Bemerkungen
Abfall-verbrennungsanlagen	ja	
Mechan.-biologische Behandlungsanlagen	ja	
Kompostierungs-/Vergärungsanlagen	nein	Wenn Anlagenzulassung keine gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle zur Beseitigung enthält; Fehlwürfe/Störstoffe, die als Abfälle zur Beseitigung entsorgt werden müssen, bleiben außer Betracht
Bauschutt-aufbereitungsanlagen	nein	Wenn Anlagenzulassung keine gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle zur Beseitigung enthält; Fehlwürfe/Störstoffe, die als Abfälle zur Beseitigung entsorgt werden müssen, bleiben außer Betracht
Auszug aus dem Beschluss zum „Vollzug PRTR-Verordnung“ der 69. ATA-Sitzung 07/2007 in der Fassung der Änderung durch die 89. LAGA-Sitzung 09/2007		

Im Allgemeinen erfolgt die Identifizierung der berichtspflichtigen Betriebseinrichtungen in Deutschland meist über die Zuordnung der Nummern des Anhangs der 4. BImSchV zu den E-PRTR-Tätigkeiten gemäß Anhang I der E-PRTR-VO. Eine Synopse der E-PRTR-Tätigkeiten und der Nummern des Anhangs der 4. BImSchV finden Sie unter http://www.home.prtr.de/download/Synopse_aktuelle_Aenderungen.pdf und http://www.home.prtr.de/download/Abfallzuordnung_Internet.pdf (speziell für Abfallanlagen). Weitere Informationen über die gültige PRTR-Berichterstattung finden Sie im PRTR-Praxishandbuch unter http://www.home.prtr.de/download/Praxishandbuch_PRTR_080318.pdf und auf der PRTR-Internetseite <http://www.home.prtr.de>. (SI)

Quelle: H&K 1/2008, S. 73-75